

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 379/12 B

L 2 R 337/11 (Hessisches LSG)
S 13 R 471/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

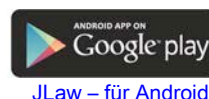
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat im Beschluss vom 6.8.2012 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente - insbesondere unter Berücksichtigung seiner in Polen zurückgelegten Beschäftigungszeiten nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 (Abk Polen RV/UV) gemäß der Übergangsbestimmung in Art 27 Abs 4 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8.12.1990 (Abk Polen SozSich) - verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.11.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger hat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dargelegt.
- 5 Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzustellen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 6 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Dabei kann offenbleiben, ob er mit dem Vortrag, das BSG habe sich "bis dato mit den Voraussetzungen, unter welchen nach Artikel 27 Abs. 4 DPSVA 1990 das DPSVA 1975 Anwendung findet, nicht beschäftigt und einen solchen Rechtsstreit bis dato nicht entschieden" und es sei zudem gesetzlich nicht definiert, "welche Gründe vorliegen müssen, damit diese nicht in die Sphäre und den Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers fallen", abstrakt-generelle Rechtsfragen im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG benannt hat (vgl hierzu BSG Beschluss vom 11.10.2012 - B 5 R 114/12 B - BeckRS 2012, 75311 RdNr 19). Denn jedenfalls fehlen



hinreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der damit angesprochenen Fragen in dem vorliegenden Rechtsstreit. Der Kläger stellt nicht aus sich heraus verständlich dar, inwiefern es auf der Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen auf die Klärung dieser Fragen ankommt. Die Behauptung, dass "zwischen den Beteiligten" einzelne Umstände "unstreitig" seien, ersetzt nicht die Wiedergabe des vom Revisionsgericht seiner Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts (*vgl. § 163 SGG*) als grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsfrage. Weder ist erwähnt, wann genau das Bundesverwaltungsamt über den Aufnahmeantrag des Klägers entschieden hat noch ist ersichtlich, welche Kinder welchen Alters bis zu welchem Zeitpunkt in Polen schulpflichtig waren. Im Übrigen genügt es auch zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht, lediglich zu behaupten, das BSG habe einen derartigen Rechtsstreit noch nicht entschieden und es fehle eine gesetzliche Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs "nicht zu vertreten" in Art 27 Abs 4 Abk Polen SozSich.

- 7 2. Auch eine Rechtsprechungsabweichung ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Hierzu ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 8 Der Kläger behauptet zwar, das LSG habe in seinen Entscheidungsgründen den Rechtssatz aufgestellt, dass "für die Beurteilung der Begründung eines deutschen Wohnsitzes die tatsächlichen Kriterien nicht zu berücksichtigen sind, sondern maßgeblich die rechtliche Einordnung des Zeitpunktes der Wohnsitznahme ist". Er stellt dem jedoch keinen abweichenden Rechtssatz aus einer konkret bezeichneten Entscheidung des BSG gegenüber, sondern trägt lediglich vor, es komme "gemäß der Rechtsprechung des BSG auf die tatsächlichen Verhältnisse an". Welcher BSG-Entscheidung er diesen Rechtssatz entnommen haben will, lässt er ebenso offen wie die Frage, wie sich die "tatsächlichen Verhältnisse" zu den "tatsächlichen Kriterien" verhalten, deren Berücksichtigung das LSG angeblich abgelehnt habe. Schließlich fehlen jegliche Ausführungen dazu, inwiefern die Entscheidung des LSG überhaupt auf der Frage beruht, ob der Kläger auch im April 1991 keinen Wohnsitz in Deutschland begründet habe.
- 9 3. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht hinreichend dargetan. Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels sind die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begrün-



den sollen, substantiiert vorzutragen und darüber hinaus ist darzustellen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Soweit der Kläger beanstandet, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es die Begründung seines Beschlusses auf Spekulationen und Annahmen gestützt habe, zu denen er zu keinem Zeitpunkt angehört worden sei, enthält die Beschwerdebegründung keine substantiierte und aus sich heraus verständliche Darstellung der tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Gehörsverstoß ergeben soll. Insbesondere sind die Teile der Gründe des LSG-Beschlusses nicht wiedergegeben, aus denen herzuleiten sein soll, dass das LSG dem Kläger etwas "unterstellt" und zudem den "Rechtssatz (...), wonach der Beschwerdeführer vor Entscheidungen, die zu seinem Nachteil ergehen, nicht angehört werden muss", aufgestellt habe. Es mangelt aber auch an Ausführungen dazu, inwiefern die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Gehörsverstoß beruhen kann.

- 10 Wenn der Kläger darüber hinaus sinngemäß die Anhörung des LSG zu einer Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG als ungenügend beanstandet, weil "lediglich der gesetzliche Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes wiedergegeben" worden sei, so ergibt sich hieraus bei einem rechtskundig vertretenen Beteiligten von vornherein kein Verfahrensmangel (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 8 S 23*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

